

Unterschrift gefälscht im Kaufvertrag, Verjährung

29.06.2008 23:15

Preis: *****,00 € Strafrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Ingo Bordasch



Ich habe im August 2001 eine eigene Maschine im Namen eines Freundes (er wußte darüber bescheid) verkauft. Hierzu habe ich einen Kaufvertrag in dessen Namen ausgestellt und da mein Freund nicht anwesend war den Vertrag mit seinem Namen unterschrieben! Im Januar 2008 wurde mein Freund von der Finanzbehörden aufgefordert den Erlös aus dem Maschinenverkauf nachträglich zu versteuern. Da wir mittlerweile nicht mehr befreundet sind sagte er gegenüber den Finanzbehörden aus, dass er von der Sache nichts wüsste und seine Unterschrift offensichtlich gefälscht wurde und stellte Anzeige wegen Urkundenfälschung. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nun gegen mich wegen Urkundenfälschung. Meine Frage: Wie verhält es sich mit der Verjährung? (Der "Erfolg" der Tat trat unmittelbar mit dem Verkauf der Maschine ein). Mit welcher Strafe muß ich rechnen?
Besten Dank im voraus

Sehr geehrter Fragesteller,

gem. § 78 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Urkundenfälschung 5 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt; § 78a StGB. Inwieweit die Verjährung möglicherweise ruhte oder unterbrochen wurde kann von hier aufgrund Ihrer Schilderung nicht beurteilt werden.

Ob überhaupt eine Urkundenfälschung vorliegt und ob der Erfolg bereits unmittelbar mit dem Verkauf der Maschine eintrat, bedarf einer ausführlichen Prüfung.

Eine Prognose über die zu erwartenden Strafe ist ohne Kenntnis Ihrer Vorstrafen und ohne vorherige Akteneinsicht nicht möglich.

Ich empfehle Ihnen daher einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit ihrer Verteidigung zu beauftragen um die Ermittlungsakte einsehen zu können. Gerne steht Ihnen unsere Kanzlei dazu zur Verfügung, wobei die von Ihnen hier gezahlte Erstberatungsgebühr angerechnet wird.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Plattform eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann, sondern ausschließlich dazu dient, eine erste überschlägige Einschätzung Ihres Rechtsproblems auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen von einem Rechtsanwalt zu erhalten. Durch Weglassen oder Hinzufügen weiterer Sachverhaltsangaben Ihrerseits kann die rechtliche Beurteilung anders ausfallen.

Ich hoffe, mit der Beantwortung Ihrer Anfrage, weitergeholfen zu haben.
Für Rückfragen nutzen Sie bitte die Möglichkeit der kostenlosen Nachfrage.
Für eine weiterführende Interessenvertretung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Bordasch
Rechtsanwalt

Tel.: 030 - 293 646 75
Fax.: 030 - 293 646 76
frag-einen-anwalt@RA-Bordasch.de

PS.: Wenn Sie diese Antwort bewerten, helfen Sie mit, diesen Service transparenter und verständlicher zu gestalten.

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

